

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Köfering

Aufgrund des Art. 8 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Köfering folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Köfering:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestellung des Grabes bei der Gemeindeverwaltung Köfering (Friedhofsverwaltung).

§ 2 Gebührensschuldner

Zahlungspflichtig ist:

1. wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
2. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
3. wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt und sich zur Zahlung verpflichtet hat,

Mehrere Zahlungspflichtige gelten als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 2 mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 3 mit der Auftragserteilung.
2. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
3. Von der sofortigen Einziehung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn hinreichende Gewähr für die Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners gegeben ist.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach in dieser Satzung festgesetzten Gebühren.
2. Gebühren, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden entsprechend vergleichbaren Gebühren erhoben.

Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 5 Beitreibung

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 6 Gebühren

1. Grabgebühren und Kostenersatz/Auslagenersatz

1.1. Die Grabgebühren betragen:

Für

Kategorie A:

- | | |
|------------------------------------|----------------|
| a) für Einzelgrab ohne Fundament | 23 Euro / Jahr |
| b) für Familiengrab ohne Fundament | 46 Euro / Jahr |

Kategorie B:

- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| a) für Einzelgrab mit Fundament | 25 Euro / Jahr |
| b) für Familiengrab mit Fundament | 50 Euro / Jahr |

Kategorie C:

- | | |
|---|----------------|
| a) für Einzelgrab mit Fundament und Einfassung | 25 Euro / Jahr |
| b) für Familiengrab mit Fundament u. Einfassung | 50 Euro / Jahr |

Die Gebühren sind identisch mit Kategorie B und E; für die liegenden Grabeinfassungen ist Kostenersatz gemäß § 6 Ziffer 1.2. zu erstatten.

Kategorie D:

- | | |
|--|----------------|
| für Urnengräber mit liegender, monolithischer Grabplatte | 46 Euro / Jahr |
|--|----------------|

Kategorie E:

- | | |
|---|----------------|
| a) für Einzelgrabkammer mit Fundament | 25 Euro / Jahr |
| b) für Familiengrabkammer mit Fundament | 50 Euro / Jahr |

Die Gebühren sind identisch mit Kategorie B und C; für die liegenden Grabeinfassungen im Grabfeld „M“ (siehe Plan) ist zusätzlich ein einmaliger Kostenersatz gemäß § 6 Ziffer 1.2. zu erstatten.

Kategorie F:

- | | |
|----------------------------|----------------|
| für einen Urnenstelenplatz | 46 Euro / Jahr |
|----------------------------|----------------|

a) Die vorstehenden Grabgebühren gelten jeweils für 1 Jahr.

Sie sind bei Erstbelegung für die Kategorien A, B, C und E jeweils für 15 Jahre im Voraus und in einer Summe zu entrichten.

Bei Erstbelegung in Kategorie D und F sind die Grabgebühren für 5 Jahre im Voraus in einer Summe zu entrichten.

Die Zahlung der Vorausleistung schließt eine Erhöhung der Grabgebühren während der Ruhefrist (Nutzungsdauer) nicht aus.

b) Die Grabgebühren gelten auch für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts.

c) Zu Verlängerung allgemein:

Wird in einem Grab, für das ein Nutzungsrecht erworben wurde, eine Leiche oder eine weitere Leiche als Nachbelegung beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, ist das Nutzungsrecht mindestens bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist, auf volle Jahre aufgerundet, zu verlängern.

Zu Verlängerung speziell:

c.1. Die Gebühr ist bei Verlängerung ohne Nachbelegung für 5 Jahre im Voraus zu entrichten. Dies gilt für alle Gebührenkategorien, auch für Grabkammern und Urnengräber.

- c.2. Bei Verlängerung durch Nachbelegung durch Beisetzung eines Leichnams im Sarg in Erdgräbern oder Grabkammern ist die Gebühr auf volle Jahre aufgerundet für 15 Jahre im Voraus zu entrichten.
- c.3. Bei Verlängerung durch Nachbelegung mit Urnenbeisetzung ist die Gebühr bei allen Kategorien auf volle Jahre aufgerundet für 5 Jahre im Voraus zu entrichten. Sofern bei Erdgräbern oder Grabkammern eine eventuell noch laufende Ruhefrist oder Grabnutzungsfrist über diese 5 Jahre hinausgeht, entfällt eine Verlängerungsgebühr.
- d) Bei vorzeitiger Nutzungsaufgabe an der Grabstelle erfolgt keine Rückerstattung seitens der Gemeinde.
- e) Auf Wunsch stellt die Gemeinde Köfering Flächen für den Einbau von Grabkammern zur Verfügung (siehe beiliegenden Plan). Die Herstellungskosten für Grabkammern sowie deren ordnungsgemäßer Einbau sind von den Antragsstellern zu finanzieren. Die Grabgebühren werden erst ab konkreter Nutzung gemäß § 6 Ziffer 1.1. nach Kategorie E erhoben.

1.2. Der Kosten-/Auslagenersatz beträgt:

A) Für die in Kategorie C und Kategorie E ausschließlich von der Gemeinde zur Verfügung gestellten liegenden Grabeinfassungen wird ein pauschaler und einmaliger Kostenersatz in nachfolgender Höhe erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) für Einzelgrab oder Einzelgrabkammer | 250 Euro |
| b) für Familiengrab oder Familiengrabkammer | 350 Euro |

B) Für den Herstellungsaufwand der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Urnenstelen wird ein pauschaler und einmaliger Kostenersatz (pro Urnennische / Urnenstelenplatz) in nachfolgender Höhe erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) für eine Urnennische/Urnenstelenplatz | 1.500 Euro |
|--|------------|

2. Leichenhausgebühren

- | | |
|--|---------|
| Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt | 40 Euro |
|--|---------|

3. Entgelt für Friedhofsdienste durch von der Gemeinde beauftragten Unternehmer

3.1. Erdbestattung

- | | |
|--|----------|
| 3.1.1 für Verstorbene unter 6 Jahren
(Kindergräber) | 93 Euro |
| 3.1.2 für Verstorbene über 6 Jahren
(Erwachsenengräber) | |
| - Öffnen und Schließen eines Grabes - Normallegung | 190 Euro |
| - Öffnen und Schließen eines Grabes – Tieferlegung | 257 Euro |

- | | |
|---|----------|
| 3.1.3 Öffnen und Schließen einer Grabkammer | 134 Euro |
|---|----------|

- | | |
|--|---------|
| 3.2. Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab | 82 Euro |
|--|---------|

3.3. Zusatzleistungen

- | | | |
|--|----------|---------|
| 3.3.1 Kompressoreinsatz bei gefrorenem oder felsigem Untergrund | pro Std. | 25 Euro |
| 3.3.2 Manueller Grabaushub (ohne Grabbagger)
wird keine zusätzliche Leistung fällig | | |

3.3.3	Tieferlegung von unverwesten Leichenresten je nach Leistung pro Std.	41 Euro
3.3.4	Beisetzung an Samstagen Zuschlag je Träger pro Std. während der Trauerfeierlichkeiten	20 Euro
3.3.5	Transport des Sarges zum Grab 4 Träger(und Senken des Sarges)	130 Euro
3.3.6	Transport der Urne zum Grab bzw. zur Mauernische	20 Euro
3.3.7	Entgegennahme eines Verstorbenen nebst Kränzen u. Blumenschmuck - nur bei Fremdüberführung -	10 Euro
3.3.8	Transport der Kränze vom Leichenhaus zum Sarg	10 Euro
3.3.9	Aufbahrung des Sarges im Leichenhaus	10 Euro
3.3.10	Exhumierung eines Verstorbenen	285 Euro
	Exhumierung innerhalb des Grabes	77 Euro
	Ausgrabung einer Urne	113 Euro
3.3.11	Unterhaltungsarbeiten – Reinigen des Leichenhauses	15 Euro

3.4. Sonstige Gebühren

a)	Beseitigung der Kränze	10 Euro
b)	Gebühr für Grasmatte, Grasmattenreinigung und Transport	41 Euro

4. Weitere Gebühren werden entsprechend den tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

§ 7

Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldete Abgabe hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, wird nach Art. 14 ff. KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung vom 28.12.2010 außer Kraft.

Köfering, den 18.03.2015
Gemeinde Köfering

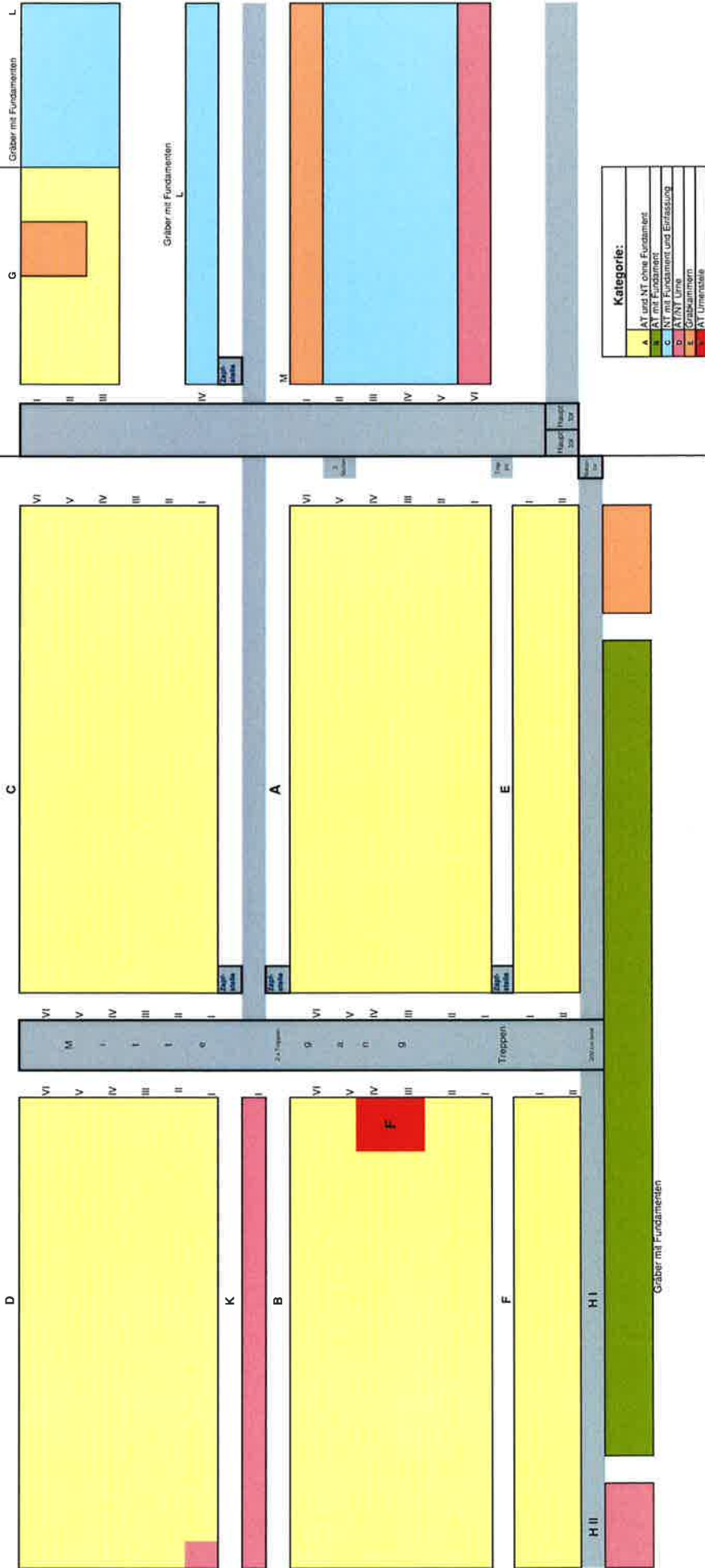

Armin Dirsch
1. Bürgermeister



Schematische Übersicht der unterschiedlichen Gebühren-Kategorien

Alter Friedhofsteil

Neuer Friedhofsteil



Die Gebühren richten sich nach dem "Äquivalenzzifferprinzip" und der damit verbundenen "Belegungsmöglichkeit":

Hinweis: Bei Erdgräbern ist grundsätzlich die "Teilung" vorgeschrieben

- A** AT und NT ohne Fundament
- B** AT mit Fundament
- C** AT mit Fundament u. Einfassung
- D** AT/NT Urne
- E** Grabkammern
- F** Urnenkammer (Urnenische/Sarkophagi)

- bis zu 2 Beisetzungen (Sarg oder Urne) bei noch nicht abgelaufener Ruhefrist
- bis zu 4 Beisetzungen (Sarg oder Urne) bei noch nicht abgelaufener Ruhefrist
- bis zu 2 Beisetzungen (Sarg oder Urne) bei noch nicht abgelaufener Ruhefrist
- bis zu 4 Beisetzungen (Sarg oder Urne) bei noch nicht abgelaufener Ruhefrist
- bis zu 2 Beisetzungen (Sarg oder Urne) bei noch nicht abgelaufener Ruhefrist
- bis zu 4 Beisetzungen (Sarg oder Urne) bei noch nicht abgelaufener Ruhefrist
- bis zu 4 Urnenbeisetzungen
- bis zu 2 Beisetzungen (Sarg oder Urne) bei noch nicht abgelaufener Ruhefrist
- bis zu 4 Beisetzungen (Sarg oder Urne) bei noch nicht abgelaufener Ruhefrist
- bis zu 4 Urnenbeisetzungen

Kategorie:

A	AT und NT ohne Fundament
B	AT mit Fundament
C	NT mit Fundament und Einfassung
D	AT/NT Urne
E	Grabkammern
F	AT Urnenkammer

Hinweis: Die Ruhefrist beträgt für Erbestattungen 15 Jahre, für Beisetzungen mit Sarg in Grabkammern 12 Jahre, für Urnen gibt es keine Ruhefrist, nur die Dauer des Grabnutzungsrechtes